

§ 1 ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

- (1) Zweck dieser Finanzordnung ist es, den gesamten finanziellen Verkehr des ÖBGV in geeigneten Bahnen abzuwickeln. Insbesondere sind die widmungsgemäße Verwendung öffentlicher Gelder sowie die Führung geeigneter Aufzeichnungen darüber sicherzustellen.
- (2) Für die widmungsgemäße Verwendung der Fördergelder der Bundessport GesmbH (Förderstelle) sind die "Richtlinien für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle von Fördermitteln" in der jeweils gültigen Fassung bindend.
- (3) Die zweckgewidmete Verwendung der Fördermittel ist sowohl zahlenmäßig als auch inhaltlich zu dokumentieren und am Anfang des Folgejahres an die Förderstelle zu übermitteln.
- (4) Auf Basis der übermittelten Dokumente werden alle abgerechneten Positionen/Belege überprüft. Die Prüfung der Belege erfolgt bei der Förderstelle oder beim ÖMGV. Nach Abschluss der Prüfung erhält der ÖMGV ein vorläufiges Prüfprotokoll mit detaillierten Informationen zum Kontrollergebnis. Werden innerhalb einer von der Förderstelle gesetzten Frist Informationen oder Ersatzbelege nachgereicht, werde diese in die abschließende Prüfung einbezogen. Das endgültige Ergebnis der Kontrolle bildet das von der Geschäftsführung der Förderstelle gezeichnete finale Prüfprotokoll.

§ 2 VERWALTUNG

- (1) Die Eigenmittel des Verbandes und die Fördermittel des zuständigen Bundesministeriums sind in der Buchhaltung nachweislich getrennt zu erfassen.
- (2) Die Verwaltung der Mittel des ÖMGV hat nach ökonomischen Grundsätzen zu erfolgen.
- (3) Nach Möglichkeit ist vom bargeldlosen Zahlungsverkehr Gebrauch zu machen. Werden Mittel im Bargeldverkehr verwendet, so ist hierüber ein eigenes Kassabuch zu führen. Hohe Kassenbestände sind zu vermeiden.
- (4) Zum Abrechnungstichtag - dem 31. Dezember eines jeden Jahres - sind alle Konten abzuschließen und die Salden nachzuweisen.
- (5) Die Aufbewahrungsfrist der verrechneten Belege beträgt sieben Jahre nach dem Zeitpunkt der Kontrolle durch den Kontrollausschuss bzw. der Entlastung durch den Verbandstag.
- (6) Für die Buchhaltung sowie die Abrechnung von Fördermitteln kann der Bundesvorstand ganz oder teilweise externe Unterstützung, z.B. durch einen Wirtschaftstreuhänder, beauftragen.

§ 3 KONTENPLAN

Siehe Anlage

§ 4 BELEGE

- (1) Für die Abrechnung von Verbandsmitteln können nur Originalbelege (Rechnungen, Formulare) anerkannt werden.
- (2) Nicht anerkannt werden
 1. Belege, die mit Blei- oder Graphitstiften ausgestellt sind,
 2. Belege, die unübersichtliche Korrekturen aufweisen oder die sonst unklar sind.
- (3) Bei Belegen in ausländischer Währung sind der seinerzeitige offizielle Tagesumrechnungskurs und der entsprechende Betrag in Euro anzugeben.
- (4) Belege über den Ankauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren können nicht anerkannt werden.

§ 5 RECHNUNGEN

- (1) Rechnungen müssen deutlich lesbar Namen und Adresse des Ausstellers, ein Datum, die Rechnungsnummer, und alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsmerkmale aufweisen. Der Rechnungstext muss allgemein verständlich sein. Ist dies nicht der Fall, so ist die Textierung schriftlich zu erläutern.
- (2) Pauschalrechnungen (wie z.B. "Diverses 72,00 EUR") können grundsätzlich nicht anerkannt werden.
- (3) Die Rechnung muss an den Österreichischen Minigolf Sport Verband oder einen seiner Mitgliedsverbände bzw. -vereine gerichtet sein.

§ 6 FORMULARE

- (1) Zur Abrechnung von Reisekosten von Sportlern, Trainern, Schiedsrichtern und Verbandsmitarbeitern ist das Formular zur **AUFZEICHNUNG ÜBER EINSÄTZE UND BESTÄTIGUNG ÜBER DEN ERHALT VON PAUSCHALEN REISEAUFWANDENTSCHÄDIGUNGEN (PRAE)** in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Die Aufstellung der gezahlten PRAE sind in der Buchhaltung abgebildet und über den Kontenplan ersichtlich.

Die PRAE werden für jede Empfängerperson bis zum 28. Februar eines jeden Jahres dem zuständigen Finanzamt übermittelt.

- (2) **LETZTEMPFÄNGERLISTEN** sind zu verwenden, wenn tatsächlich Vergütungen für Fahrtkosten, Nächtigung, Verpflegung, Taschengeld usw. in bar oder unbar ausbezahlt werden. Die Letztempfänger haben den Empfang des entsprechenden Betrages durch ihre Unterschrift oder Bekanntgabe ihrer Kontoverbindung (IBAN) zu bestätigen. Sammel- oder Vertretungsunterschriften können nicht anerkannt werden. Letztempfängerlisten sind insbesondere für die Abrechnung von Reisekosten von ehrenamtlichen Verbandsfunktionären (Präsident, Vizepräsident, sowie die weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes) zu verwenden.
- (3) **TEILNEHMERLISTEN** sind zu verwenden, wenn Fahrt-, Nächtigungs- oder Verpflegungskosten durch Rechnungen belegt werden und keine Barzahlungen an Teilnehmer erfolgt sind. Die Teilnehmer haben durch ihre Unterschrift die Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung zu bestätigen.
- (4) **INVENTARLISTEN** sind für jedes Abrechnungsjahr eigens anzulegen. In die Inventarlisten sind alle aus Verbandsmitteln finanzierten langlebigen Gebrauchsgüter (Sportgeräte, Ausrüstungsgegenstände usw.) aufzunehmen, deren Anschaffungs-, Herstellungs-, oder Reparaturkosten 800,00 EUR übersteigen.

ANHANG – KONTENPLAN**Kontenklasse 0**

645 andere Beförderungsmittel

Kontenklasse 2

2800 Bank AT

2850 Sparkonto

Kontenklasse 4

4000 Bundessportförderung

4001 Dachverbandsförderung

4004 Allgemein Förderung

4501 Ranglistengebühr

4520 Lizenzgebühr und Aufzahlungen

4530 Bundesliga Startgebühren

4540 Selbstbehalte

4896 sonst. Zuschüsse

Kontenklasse 5

5000 Jugendkader

5100 A-Kader

5200 B-Kader

5300 WAGM Kader

5400 Fremdleistungen

5500 Ausrichtung Platzmieten

5520 Zuschüsse Champions League

5610 Jugendprojekte- Breitensport

5620 Aufwand allgemein

5700 Leistungszentren

5900 Trainer

Kontenklasse 6

6000 Löhne

6500 Gesetzlicher Sozialaufwand

Kontenklasse 7

7100 WMF Gebühren, Startgebühr

7240 Sportbekleidung / Material Sport

7321 Kfz Kosten und Miete Lagerbox

7340 Tagungen /PRAE/ Letztverbraucherlisten

7400 Geschäftsstelle /BK / Büromaterial

7450 PKW Leasingaufwand

7480 Turnierprogramm /Hardware

7700 Sachversicherungen

7770 Bundesliga /ÖM/ Finals extern

7790 Spesen des Geldverkehrs

Kontenklasse 8

8100 Zinsen

8450 KEST

8999 Jahresergebnis

Kontenklasse 9

9800 Eröffnungsbilanzkonto